

Online-Nachricht vom 18.07.2024 12:19

Einkommensteuer | Inländische Steuerpflicht von EU-Geldern im Rahmen von Frontex-Einsätzen (BFH)

Gelder der Europäischen Union, die an einen Polizeibeamten mit Wohnsitz im Inland für dessen Tätigkeit im Rahmen von Frontex-Einsätzen in Griechenland gezahlt werden, unterliegen der inländischen Steuerpflicht (BFH, Urteil v. 16.5.2024 - VI R 31/21; veröffentlicht am 18.7.2024).

Sachverhalt: Der Kläger hatte in den Streitjahren 2015 bis 2017 seinen Wohnsitz im Inland hatte. Er war als Polizeibeamter beim Bundesland A beschäftigt.

Im Rahmen einer Abordnung an die Bundespolizei wurde er zur Unterstützung der griechischen Küstenwache im Rahmen eines Frontex-Einsatzes zur Unterstützung der griechischen Küstenwache auf der Insel C als "Fingerprint Expert zgl. Escort Officer" eingesetzt.

Das Bundesland A zahlte die laufenden Dienstbezüge des Klägers während der Auslandseinsätze weiter. Außerdem hatte der Kläger Anspruch auf Auslandstrennungsgeld nach § 12 Abs. 7 der Auslandstrennungsgeldverordnung. Daneben erhielt er für seine Auslandseinsätze durch Frontex Gelder der Europäischen Union (EU). Diese wurden der Bundesrepublik Deutschland (Deutschland), hier dem BPOLP, zur Weiterleitung an den Kläger zur Verfügung gestellt und durch dieses an den Kläger ausgezahlt.

Das Finanzamt behandelte die EU-Gelder insoweit als steuerpflichtig, als sie die vom Bundespolizeipräsidium angesetzten Reisekosten nach nationalem Recht überstiegen.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte in allen Instanzen keinen Erfolg (Vorinstanz: Thüringer FG, Urteil v. 14.10.2020 - 3 K 483/19, s. hierzu Lieber, IWB 23/2021 S. 925).

Hierzu führten die Richter des BFH weiter aus:

- ▶ Die EU-Gelder sind unstreitig mangels Zahlung aus (inländischen) "öffentlichen Kassen" nicht gemäß **§ 3 Nr. 64 Satz 1 EStG** oder **§ 3 Nr. 13 EStG** steuerfrei.
- ▶ Die Steuerfreiheit der EU-Gelder nach **§ 3 Nr. 64 Satz 2 EStG** scheidet ebenfalls aus. Denn der Kläger stand nach dem insoweit maßgeblichen nationalen Recht, das grundsätzlich von einem zivilrechtlichen Arbeitgeberbegriff ausgeht (s. BFH, Urteil v. 4.11.2021 - VI R 22/19, BFHE 275, 85, BStBl II 2022, 562, Rz 14, m.w.N.), nicht in einem Dienstverhältnis zu Frontex, sondern zum Bundesland A.
- ▶ Die EU-Gelder sind auch nicht gemäß **Art. 12 Abs. 2 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union** (ABIEU C 326 v. 26.10.2012, S. 266) steuerbefreit, wonach die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union von innerstaatlichen Steuern auf die von der Union gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit sind. Denn der Kläger war weder Beamter noch sonstiger Bediensteter der EU.
- ▶ Aus diesem Grund gilt die Steuerbefreiung nach Art. 12 Abs. 2 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABIEU C 326 vom 26.10.2012, S. 266) für den Kläger auch nicht nach **Art. 18 i.V.m. Art. 17 der VO (EG) 2007/2004** und **Art. 59 i.V.m. Art. 58 VO (EU) 2016/1624**: Der Kläger wurde von Frontex nicht durch einen Rechtsakt zum Beamten bestellt, als sonstiger Bediensteter eingestellt oder für eine leitende Funktion an Frontex abgeordnet.
- ▶ Darüber hinaus sind die EU-Gelder nicht nach Art. XVII Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. XI des **DBA Griechenland** steuerfrei zu stellen. Vielmehr steht danach Deutschland das Besteuerungsrecht zu.

- Letztlich kommt auch eine Besteuerung der vom Kläger bezogenen EU-Gelder in **Polen als dem Sitzstaat** von Frontex nicht in Betracht: Der Kläger hat seine Arbeit im Rahmen der Frontex-Einsätze nicht in Polen ausgeübt, sondern in Griechenland. Angesichts des eindeutigen Wortlauts des DBA-Polen kommt eine vom Kläger befürwortete erweiternde Auslegung dergestalt, dass seine Tätigkeit in Griechenland "funktional dem Sitz von Frontex in Polen zuzuordnen" sei, nicht in Betracht.

Anmerkung von Dr. Stephan Geserich, Richter im VI. Senat des BFH:

Vor Anwendung eines DBA sind zunächst zwischenstaatliche Abkommen bzw. Vereinbarungen zu beachten, nach denen u.a. Arbeitnehmer von deutschen Steuern befreit sein können (z.B. bei Tätigkeiten für die EU, UNO oder NATO). Der jährlich erscheinende "Fundstellennachweis B" des BGBl. enthält die von Deutschland und seinen Rechtsvorgängern abgeschlossenen und noch geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, die insbesondere im BGBl. und Bundesanzeiger veröffentlicht wurden.

Diesem "Prüfungsschema" (s. auch BMF-Schreiben v. 12.12.2023, BStBl I 2023, 2179, Rz 40) folgt die Besprechungsentscheidung. Deshalb war vor der Anwendung des **DBA-Griechenland** im Streitfall Art. 12 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der EU (Amtsblatt der EU C 202 vom 7. Juni 2016, S. 266 - 272 - EU-Privilegienprotokoll [Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiung der EU]) in den Blick zu nehmen. Danach unterliegen Gehälter, Löhne und andere Bezüge, welche die EU ihren eigenen Beamten und sonstigen Bediensteten zahlt und von denen die EU eine EU-interne Steuer erhebt (EU-Verordnung Nr. 260/68 v. 29.2.1968, Amtsblatt der EU L 56 v. 4.3.1968, S. 8 – 10), nicht der nationalen Steuer in den EU-Mitgliedstaaten. Soweit Einkünfte demgemäß in Deutschland freizustellen sind, unterliegen sie nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG, weil das EU-Privilegienprotokoll keinen entsprechenden Vorbehalt vorsieht.

Vergütungen für eine Tätigkeit bei einem Organ bzw. einer Einrichtung der EU oder im Rahmen eines EU-Projektes, die an Personen gezahlt werden, die keine EU-Beamten oder sonstigen Bediensteten der EU sind (z.B. wie im Streitfall der Kläger sog. nationale Sachverständige), fallen i.d.R. nicht unter eine unionsrechtliche Befreiungsvorschrift (BMF-Schreiben v. 12.12.2023, BStBl I 2023, 2179, Rz 40). Hier ist regelmäßig die Anwendung eines DBA zu prüfen (s. auch BMF-Schreiben v. 12.4.2006, BStBl I 2006, 340, zur steuerlichen Behandlung des EU-Tagesgeldes). Entsprechend ist der BFH vorliegend verfahren.

Quelle: BFH, Urteil v. 16.5.2024 - VI R 31/21; NWB Datenbank (il)

Fundstelle(n):

NWB KAAAJ-71307